

Jahreserhebung im Gastgewerbe



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 19/10/2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/754850

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Bezeichnung der Statistik: Jahreserhebung im Gastgewerbe• Berichtszeitraum: i. d. R. Kalenderjahr• Periodizität: jährliche Erhebung• Erhebungseinheiten: Rechtliche Einheiten mit Sitz in Deutschland, die überwiegend Gastgewerbe betreiben• Durchführung: 4. Quartal nach dem Berichtsjahr	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Jahresumsatz nach ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Investitionen, Wareneingang, Warenbestände, Anzahl der Beschäftigten, Bruttoentgelte, Sozialabgaben, Subventionen• Zweck der Statistik: Information über die Struktur der Rechtlichen Einheiten, insbesondere zur Beurteilung der Rentabilität und der Produktivität für wirtschaftspolitische Zwecke• Hauptnutzer: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Wirtschaftsverbände	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Schriftliche Befragung (elektronisch, in Ausnahmefällen papiergebunden)• Stichprobendesign: Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe, als Auswahlgrundlage dient das statistische Unternehmensregister• Stichprobenumfang: höchstens 5 % der Rechtlichen Einheiten• Schichtung der Stichprobe: Schichtungsmerkmale Bundesland, Branchengruppen, Umsatzgrößenklassen• Erhebungsinstrumente neben der elektronischen Datenübernahme: Online-Fragebogen (mit integrierten Plausibilitätsprüfungen) und in Ausnahmefällen Papierfragebogen• Berichtsweg: Erhebung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Informationen zum relativen Standardfehler (RSF) werden nach Abschluss des Berichtsjahres in GENESIS-Online publiziert. Der RSF ist in Abhängigkeit von Gliederungstiefe und Merkmal unterschiedlich hoch. Für das Berichtsjahr 2020 betrug der RSF für das Gastgewerbe insgesamt beim Merkmal Umsatz 0,8%.• Die Höhe der "nicht stichprobenbedingte Fehler" variiert je nach Abteilung (WZ-Zweisteller): Im Gastgewerbe insgesamt gab es für das Berichtsjahr 2020 3% unechte Antwortausfälle. Die Quote für die echten Antwortausfälle (unit-non-response-Koeffizient) beträgt für das gesamte Gastgewerbe 11,3% (Gewichtung Beschäftigte).• Gesamtbewertung: Stichprobenmethoden sind wissenschaftlich anerkannt.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Aktualität endgültiger Ergebnisse: rund 19 Monate nach Ende des Berichtsjahres.• Pünktlichkeit: Der geplante Veröffentlichungstermin für das Berichtsjahr 2020 wurde um 14 Tage unterschritten.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• Zeitlich: Eingeschränkt durch methodische Verbesserungen der Aufbereitung.• Räumlich: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich.	
7 Kohärenz	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Umsatzsteuerstatistik und Beschäftigtenstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Kontakt: www.destatis.de > Kontakt	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 10

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Gastgewerbestatistik wird auf der Grundlage der NACE ("Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne" (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)) abgegrenzt (Abschnitt I, Abteilungen 55, 56). Er umfasst alle Gastgewerbeunternehmen mit Sitz in Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend Beherbergungs- oder Gaststättendienstleistungen (einschl. Kantinen und Catering) anbieten. Darunter sind Rechtliche Einheiten zu verstehen, die entweder gegen Bezahlung Übernachtung für eine begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anbieten oder die Speisen oder Getränke im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Die Rechtlichen Einheiten müssen dabei stets für das Gesamtunternehmen melden, also unter Einschluss auch solcher Arbeitsstätten, in denen andere als Gastgewerbetätigkeiten überwiegen (z. B. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, "Cafe-Konditorei").

Nicht einbezogen werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Teile von Rechtlichen Einheiten sowie die Gastgewerbeaktivitäten solcher Rechtlichen Einheiten, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Gastgewerbe liegt, wie von Einzelhandelsunternehmen betriebene Restaurants oder von Rechtlichen Einheiten des Produzierenden Gewerbes oder Behörden in eigener Regie betriebene Kantinen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist die Rechtliche Einheit. Diese wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Hierzu zählt auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen.

Zur Grundgesamtheit gehören alle Rechtlichen Einheiten und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit mit Hauptsitz in Deutschland, die einem der im Abschnitt 1.1 aufgezählten Wirtschaftsbereiche der NACE Rev. 2 bzw. der WZ 2008 zugeordnet sind. Aus dieser Grundgesamtheit werden die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten mittels Stichprobenziehung (siehe Kapitel 3) ermittelt. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Teile der Erhebungseinheit sowie dort ansässige rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften im Inland sind eigenständige Erhebungseinheiten.

Darstellungseinheiten: erstmals ab dem Berichtsjahr 2018 werden bei den Unternehmensstrukturstatistiken Ergebnisse für Unternehmen entsprechend der EU-Unternehmensdefinition nachgewiesen, wie sie die EU-Einheitenverordnung vorgibt. Diese definiert das Statistische Unternehmen als die kleinste Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen Rechtlichen Einheit entsprechen ("einfaches Unternehmen") oder aus mehreren Rechtlichen Einheiten bestehen ("komplexes Unternehmen").

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, einzelne statistische Ämter der Länder veröffentlichen außerdem Ergebnisse für ihr Bundesland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres; in einigen Fällen davon abweichendes Geschäftsjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik 1) (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 97 vom 9.4.2008, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz über die Neuordnung der Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) von 22.01.1987, in der jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.

Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Rechtlichen Einheiten, Betriebe oder fachlichen Teile von Rechtlichen Einheiten des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Geheimhaltung erfolgt manuell gemäß der Fallzahlregel, nach der zu einem Wert mindestens drei Rechtliche Einheiten beitragen müssen. Werte, für die dies nicht gilt, werden in den Tabellen gesperrt ('ausgepunktet'). Im Anschluss werden ggf. weitere Werte in den Tabellen gesperrt, um eine Rückrechnung der geheim zu haltenden Werte durch Differenzbildung unmöglich zu machen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung mit allen Statistischen Ämtern der Länder; i.d.R. einmal jährlich Sitzung der AG "Weiterentwicklung der Handels- und Gastgewerbestatistiken" mit Vertretern aus einigen Statistischen Ämtern der Länder; mindestens jährliche Schulungen im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Vergleich zu den vorhergehenden Erhebungen liegt ab der Jahrerhebung 2009 eine geänderte Stichprobenmethodik zugrunde. Die Änderungen zielten auf eine größere Konsistenz der Daten mit den Ergebnissen des Unternehmensregisters für statistische Zwecke. Bei diesem Ziel wurden gegenüber dem Berichtsjahr 2008 sehr große Fortschritte erzielt, da sich das Niveau der in der Jahrerhebung nachgewiesenen Werte deutlich erhöht hat.

Mit dem Berichtsjahr 2010 nutzten die Statistischen Ämter erstmalig eine deutlich leistungsfähigere Software. Bei der Plausibilisierung der Daten werden nun z. B. die Richtlinien der Systematik NACE Rev. 2 zur Zuordnung der Rechtlichen Einheiten wesentlich straffer eingehalten als im Vorjahr. Dies betrifft vor allem die Positionen ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Dadurch kommt es zum Teil zu erheblichen Verschiebungen der Werte innerhalb der NACE-Positionen.

Durch erneute methodische Änderungen im Berichtsjahr 2014 wurden die Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Strukturstatistiken und der Unternehmensdemografie hinsichtlich der Zahl der Rechtlichen Einheiten reduziert. Dadurch ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Berichtsjahres 2014 mit denen der Vorjahre eingeschränkt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Jahreserhebung gehören Jahresumsatz, Investitionen, Warenbezüge und Warenbestände am Anfang und am Ende eines Jahres. Erfasst werden weiterhin die Anzahl der Beschäftigten, die Bruttoentgelte, die Sozialabgaben und Subventionen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EG) Nr. 250/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008, in der derzeit geltenden Fassung, regelt die Definitionen der Merkmale und das technische Format für die Datenübermittlung. Die Vorgaben der Verordnung werden eingehalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Jahreserhebung vermitteln wirtschaftspolitisch bedeutsame Informationen über die Struktur der Rechtlichen Einheiten und ermöglichen auch eine Beurteilung der Rentabilität und der Produktivität im Gastgewerbe. Die Jahreserhebung im Gastgewerbe stellt daher eine wichtige Ergänzung der Ergebnisse der monatlichen Gastgewerbestatistik dar. Sie wird in Abgrenzung zur monatlichen Konjunkturerhebung auch als Strukturhebung bezeichnet.

Zu den Hauptnutzern der Gastgewerbestatistiken zählen Bundes- und Landesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank und die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission, sowie die Europäische Zentralbank. Daneben gehören auch Wirtschaftsforschungsinstitute, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen des Gastgewerbes zu den Nutzern der Gastgewerbestatistik. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Verkehrs- und Tourismusstatistik" eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Gastgewerbestatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Gastgewerbeverbänden (zum Beispiel "Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)").

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen (elektronisch, in Ausnahmefällen papiergebunden) Befragung von Rechtlichen Einheiten erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Rechtlichen Einheiten.

Die Grundgesamtheit für die Gastgewerbestatistik ist die Gesamtheit aller Rechtlichen Einheiten, die schwerpunktmäßig Gastgewerbetätigkeiten im Sinne der NACE Rev. 2, Abschnitt I (Abteilungen 55, 56), ausüben. Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung wird anhand des statistischen Unternehmensregisters festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven Rechtlichen Einheiten und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für deutschlandweit rund 3,5 Millionen Rechtliche Einheiten.

Zwischen den Strukturstatistiken im Handel und Gastgewerbe und den Ergebnissen der Unternehmensdemografie bestehen u. a. Abweichungen hinsichtlich der Zahl der Rechtlichen Einheiten. Die Strukturstatistiken werden in Deutschland auf der Basis von Stichprobenerhebungen erstellt, während die Statistiken der Unternehmensdemografie direkt aus dem statistischen Unternehmensregister (URS) gewonnen werden.

Wenn im Kalenderjahr der Befragung eine Rechtliche Einheit postalisch nicht erreicht werden kann, ist sie mit großer Wahrscheinlichkeit erloschen. Es wird geprüft, ob diese Rechtlichen Einheiten im Berichtsjahr noch existierten - z.B. anhand von Umsatzsteuervoranmeldungen. Rechtliche Einheiten in der Stichprobe, die im Berichtsjahr existierten, werden mit ihren jeweiligen Hochrechnungsfaktoren entsprechend ihrer Wirtschaftszweiguordnungen im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt.

Analog dazu werden Rechtliche Einheiten in der Stichprobe im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt, die im Berichtsjahr aktiv waren, aber deren Geschäftstätigkeit im Jahr der Befragung ruhte.

Die Zahl der Rechtlichen Einheiten in der Jahreserhebung im Gastgewerbe 2020 weicht um 8,7% von den Ergebnissen der Unternehmensdemografie ab. Im Vorjahr waren es 7,5%.

Die Rechtlichen Einheiten werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen. Die Zufallsstichprobe ist dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Die Fehlerrechnung wurde auf Basis der entsprechenden Formel für die Varianz des angewendeten Hochrechnungsverfahrens bei einer geschichteten Zufallsstichprobe durchgeführt. Verwendet wurde zu diesem Zweck das SAS-Makro CLAN.

Die Jahreserhebung für das Berichtsjahr 2020 im Gastgewerbe wurde bei gut 9 200 Rechtlichen Einheiten durchgeführt, dem so genannten Berichtskreis. Das entspricht etwa 4,3% der Rechtlichen Einheiten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Als Erhebungsinstrumente dienen fast ausschließlich Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen. In begründeten Ausnahmefällen stehen den Auskunftspflichtigen Papierfragebogen zur Verfügung. Die Erhebungsinstrumente werden entsprechend den aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Erhebungsinstrumenten entwickelt. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre werden bei der Pflege und Aktualisierung der Fragebogen berücksichtigt. Fragen und Antworttexte werden mit Gastgewerbeverbänden auf das Rechnungswesen der Rechtlichen Einheiten abgestimmt, um die Belastung der Rechtlichen Einheiten zu minimieren. Die Erhebung erfolgt über gesicherte Internet-Verbindungen (Online-Meldung) oder postalisch. Die Befragung führen die Statistischen Ämter der Bundesländer dezentral durch.

Insbesondere das gesetzlich vorgeschriebene Fragenprogramm bestimmt die jährliche Anpassung des Fragebogens, der Bestandteil des Qualitätsberichts ist. Beigefügt ist der Fragebogen der Jahreserhebung 2020.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Ergebnisse jeder einzelnen Rechtlichen Einheit der Stichprobe werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. Dabei ist der Hochrechnungsfaktor der Kehrwert des Auswahlgesetzes. In der untersten Umsatzgrößenklasse kann der Hochrechnungsfaktor auf ca. 60 steigen, d.h. eine Rechtliche Einheit repräsentiert 60 andere. Die Rechtlichen Einheiten in Totalschichten erhalten den Hochrechnungsfaktor 1,0. Durch das Hochrechnungsverfahren treten keine Verzerrungen auf.

Mithilfe eines Schätzverfahrens, der sogenannten Neugewichtung, werden fehlende Unternehmensangaben durch Anheben der Hochrechnungsfaktoren bei allen plausiblen Datensätzen im jeweiligen WZ-Bereich kompensiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Da es sich um eine Jahreserhebung handelt, findet ein Saisonbereinigungsverfahren keine Anwendung.

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Zuge einer Stichprobenrotation wurden für das Berichtsjahr 2020 rund 17% der Rechtlichen Einheiten in der Stichprobe der Repräsentativschichten ausgetauscht, um Rechtliche Einheiten zu entlasten, die mehr als sechs Jahre auskunftspflichtig waren. Rechtliche Einheiten der Totalschichten wurden nicht ersetzt. Der Auswahlgesetz blieb unverändert. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Sechstel der Stichprobe ausgetauscht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Jahreserhebung im Gastgewerbe wurde das Stichprobendesign nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Seit dem Berichtsjahr 2009 orientiert sich der Auswahlplan an der WZ 2008, wodurch eine Verbesserung der Genauigkeit erreicht wurde.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Jahreserhebung im Gastgewerbe basieren auf einer repräsentativen Stichprobe, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale zu geringfügig anderen Ergebnissen führen kann, wenn man wiederholt Stichproben zieht und die betreffenden Rechtlichen Einheiten befragen würde. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler oder stichprobenbedingte Fehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Der relative Standardfehler gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, in dem die Ergebnisse mit einer Wahrscheinlichkeit von 68%

liegen, wenn man die Jahreserhebung im Gastgewerbe häufig wiederholen würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb des Konfidenzintervalls liegen, beträgt 32%. Letztlich gibt das Konfidenzintervall den Bereich an, in dem der wahre Wert mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit liegen wird.

Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. der hochgerechnete Umsatz im Jahr 2020 beim Wirtschaftszweig "Hotels, Gasthöfe und Pensionen" 15 400 Millionen Euro und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 1,3% auf, dann liegt der wahre Umsatz mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% in dem Bereich zwischen 15 200 und 15 700 Millionen Euro. Die stichprobenbedingten Fehler variieren in Abhängigkeit vom Merkmal und der Gliederungstiefe. Für das Berichtsjahr 2020 lagen die relativen Standardfehler für nachstehende Merkmale bei:

Jahr WZ2008 (ausgewählte Positionen):Gastgewerbe	Unternehmen	Arbeitnehmer	Umsatz	Bruttoinvestitionen
	Prozent			
2020				
55 Beherbergung	0,5	1,8	1,1	20,1
56 Gastronomie	0,2	1,5	1	5,6

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Rechtliche Einheiten, obwohl sie überwiegend Gastgewerbe betreiben, nicht dem Gastgewerbe zugeordnet sind (Untererfassung). Sofern diese Rechtlichen Einheiten bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie dem Gastgewerbe zugeordnet. Diese Rechtlichen Einheiten können dann über die jährliche Aktualisierung der Stichprobe in den Berichtskreis aufgenommen werden.

Daneben kommt es vor, dass Rechtliche Einheiten befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese so genannten "unechten Antwortausfälle" werden aus der Stichprobe entfernt. Die Quote der "unechten Antwortausfälle" lag im Bundesdurchschnitt für 2020 bei rund 3% der Rechtlichen Einheiten im Beherbergungsgewerbe und bei 3% in der Gastronomie. Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte werden deshalb mehr Rechtliche Einheiten gezogen, damit nach Löschung der unechten Ausfälle aus dem Berichtskreis die Anzahl der Befragten möglichst nahe unterhalb der gesetzlichen Obergrenze von 5% der Rechtlichen Einheiten liegt.

4.3.2 Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die so genannten "echten" Antwortausfälle. Das sind alle Rechtlichen Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie zur Grundgesamtheit gehören. Antwortausfälle führen dann zu systematischen Fehlern, wenn die betreffenden Rechtlichen Einheiten sich erheblich von den Auskunftgebenden unterscheiden.

Für das Berichtsjahr 2020 lag die Bedeutung der "echten" Antwortausfälle gemessen an der Gesamtsumme der nicht hochgerechneten Beschäftigten für das Beherbergungsgewerbe bei rund 11% und in der Gastronomie bei 11%. Die Angaben beziehen sich auf Rechtlichen Einheiten, für die als Ganzes keine Angaben vorlagen (Unit-non-response). Daneben gibt es auch den Fall, dass eine Rechtliche Einheit für einzelne Merkmale keine Angaben macht. Zur quantitativen Bedeutung dieses so genannten Item-nonresponse liegen keine Informationen vor.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Vorläufige Ergebnisse werden nur für die Merkmale Umsatz und Beschäftigte 10 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt. Grundlage ist das Ergebnis des Vorjahres, das mittels der Konjunkturstatistiken fortgeschrieben wird. Die Verpflichtung zur Erstellung vorläufiger Ergebnisse ergibt sich aus der EU-Strukturverordnung.

4.4.2 Revisionsverfahren

Grundlage für die Revision sind die Ergebnisse der Jahreserhebung.

4.4.3 Revisionsanalysen

Für das Berichtsjahr 2020 lag die relative durchschnittliche absolute Abweichung (auch RMAR - Relative Mean Absolute Revisions) für den Umsatz bei 9% und für die Zahl der Beschäftigten bei 13%.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erfahrungsgemäß entnehmen die Rechtlichen Einheiten die meisten Angaben für die Jahreserhebung aus ihren Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund erfolgt die Jahreserhebung im Herbst des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Danach sind noch zeitaufwändige Rückfragen für Korrekturen erforderlich. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse der Jahreserhebung in der Regel 19 Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht werden.

5.2 Pünktlichkeit

Der geplante Veröffentlichungstermin für das Berichtsjahr 2020 wurde um 14 Tage unterschritten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der Vorgaben durch die Verordnungen der EU sind die Ergebnisse für den Bereich der Europäischen Union vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Gastgewerbestatistik unterliegt nicht zuletzt wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtsfirmenkreises einer gewissen Dynamik. Auch werden die der Statistik zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen den erweiterten Ansprüchen der Datennutzer angepasst. Zuletzt wurde 2008 die Wirtschaftszweigklassifikation neu gestaltet. Weiterhin wurde der Berichtskreis im Jahr 2003 erneuert und im Jahr 2006 und 2007 durch die Berücksichtigung von neu gegründeten Rechtlichen Einheiten aktualisiert. Diese Entwicklungen führen innerhalb der Jahreserhebung zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im Zeitverlauf.

Seit der Jahreserhebung 2009 sind mehrere Verbesserungen enthalten:

1. Der Auswahlplan orientierte sich erstmals an der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Dies ermöglichte eine bessere Schichtung und präzisere Hochrechnung.
2. Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung wird aus dem Unternehmensregister für statistische Zwecke (URS) erstellt. Die bei dieser Erstellung verwendeten Bedingungen wurden mit denen harmonisiert, die das URS für seine Auswertungen anwendet. Ziel war eine bessere Konsistenz zwischen den Ergebnissen der Jahreserhebung und den Daten des URS.
3. Die Jahreserhebung 2009 war die erste, bei der sich das neue Konzept der Stichprobenrotation auswirkte: Im Vergleich zur letzten Jahreserhebung wurden rund zwei Drittel der Stichprobe ausgetauscht. Der Austausch von Rechtlichen Einheiten der Repräsentativschichten diente der Entlastung der Rechtlichen Einheiten, die bereits seit mehr als sechs Jahren berichtspflichtig waren. Für das Berichtsjahr 2010 wurde ein weiteres Drittel der Stichprobe ausgetauscht, in den Folgejahren dann jeweils ein Sechstel.
4. Die Bildung des Berichtskreises berücksichtigte 2009 Neuzugänge aus zwei Berichtsjahren. Die Stichprobe nutzte damit die gesetzlich zulässige Höchstzahl deutlich besser aus als in den Vorjahren.
5. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder befragten die ausgewählten Rechtlichen Einheiten unmittelbar nach der Stichprobenziehung, so dass im Vergleich zu früher weniger Rechtliche Einheiten zum Zeitpunkt der Befragung bereits erloschen waren. Mit dem Berichtsjahr 2010 nutzten die Statistischen Ämter erstmalig eine deutlich leistungsfähigere Software. Bei der Plausibilisierung der Daten werden nun z. B. die Richtlinien der Systematik NACE Rev. 2 zur Zuordnung der Rechtlichen Einheiten straffer eingehalten als im Vorjahr. Dadurch kommt es zum Teil zu erheblichen Verschiebungen der Werte innerhalb der NACE-Positionen.

Mit dem Berichtsjahr 2011 wurden erstmalig Rechtliche Einheiten mit weniger als 18 000 Euro Jahresumsatz in die Stichprobe einbezogen, wenn sie mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten.

Zur Reduzierung dieser Abweichungen zwischen den Strukturstatistiken und den Ergebnissen der Unternehmensdemografie hinsichtlich der Zahl der Rechtlichen Einheiten wurden folgende methodische Verbesserungen ab dem Berichtsjahr 2014 gestartet:

1. Wenn im Kalenderjahr der Befragung eine Rechtliche Einheit postalisch nicht erreicht werden kann, ist es mit großer Wahrscheinlichkeit erloschen. Bislang gingen diese Rechtlichen Einheiten in der Stichprobe, die jeweils bis zu 60 andere Rechtliche Einheiten repräsentieren können, nicht in die Ergebnisse ein. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird geprüft, ob diese Rechtlichen Einheiten im Kalenderjahr 2014 noch existierten - z. B. anhand von Umsatzsteuervoranmeldungen. Rechtlichen Einheiten in der Stichprobe, die im Berichtsjahr 2014 existierten, wurden mit ihren jeweiligen Hochrechnungsfaktoren entsprechend ihrer Wirtschaftszweiguordnungen im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt.
2. Analog dazu wurden Rechtliche Einheiten in der Stichprobe im Rahmen der Hochrechnung berücksichtigt, die im Berichtsjahr 2014 aktiv waren, aber deren Geschäftstätigkeit im Jahr der Befragung ruhte.

Mit dem Berichtsjahr 2015 wurde der Größenklassenplan geändert. Außerdem wurde die Berechnung der Bruttowertschöpfung mit denen anderer Strukturstatistiken harmonisiert. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer wurden erstmalig abgezogen.

Mit dem Berichtsjahr 2016 beziehen sich die Angaben in der Auswahlgrundlage für die Stichprobe, dem statistischen Unternehmensregister (URS), erstmals auf das aktuelle Berichtsjahr. Davor waren die Angaben im URS im Vergleich zum Berichtsjahr stets veraltet, bezogen sich also z.B. für das Berichtsjahr 2015 auf das Jahr 2014. Die Strukturstatistik bildet erstmals die Neuzugänge eines Berichtsjahres ab.

Das BilRUG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz) ist im Juli 2015 in Kraft getreten und ist erstmals für den Jahresabschluss 2016 anzuwenden.

Für die Unternehmensstatistiken von größter Bedeutung ist die Neudefinition der handelsrechtlichen Umsatzerlöse (§ 277 HGB). Es kommt zu einer deutlichen Ausweitung dieser - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage - was die Vergleichbarkeit zu den Vorjahresergebnissen beeinträchtigen kann.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Es gibt Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jahresherhebung und der monatlichen Erhebungen im Gastgewerbe hinsichtlich der Höhe des getätigten Umsatzes in einem Jahr und damit auch bezüglich dessen Veränderung zum Vorjahr. Gleiches gilt für die Zahl der Beschäftigten und deren Veränderung. Sie erklären sich unter anderem durch das in der Jahresherhebung angewandte Stichtagsprinzip. Die Jahresherhebung weist nur die Rechtlichen Einheiten nach, die am 31.12. des Berichtsjahres bestanden, des Weiteren wird die Zahl der Beschäftigten mit Stand 30.09. dargestellt. Zudem werden im Rahmen der Monatserhebung Abschneidegrenzen angewandt; bei der Jahresherhebung dagegen ist dies nicht der Fall. Die Aussagen der beiden Erhebungen beziehen sich somit auf unterschiedliche Grundgesamtheiten. Überdies basieren die Angaben der Rechtlichen Einheiten zur Jahresherhebung auf den Jahresabschlussrechnungen, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann.

Mit jedem Wechsel des Berichtskreises werden die Ergebnisse der Konjunkturstatistiken im Gastgewerbe verkettet, um Sprünge in den Zeitreihen zu verhindern. Die Ergebnisse der Strukturstatistik dagegen werden nicht verkettet, da die Jahresherhebung nicht für Zwecke der Konjunkturanalyse verwendet wird. Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik, da die Monatsstatistiken im Gastgewerbe vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Gastgewerbe anhand von Veränderungsraten und die Jahresherhebung mehr der Beschreibung der Struktur der Rechtlichen Einheiten dient.

Die in der Jahresherhebung erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- und die Beschäftigtenstatistik. Die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- bzw. der Beschäftigtenstatistik weisen andere Schwerpunkte auf, und die genannten Statistiken werden unter anderen Rahmenbedingungen durchgeführt. Daraus lassen sich Differenzen zur Gastgewerbestatistik erklären.

Die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und der Gastgewerbestatistik bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich durch unterschiedliche methodische Konzepte erklären: Die Gastgewerbestatistik erfasst alle tätigen Personen, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Außerdem werden im Rahmen der Gastgewerbestatistik die Rechtlichen Einheiten nach dem Schwerpunktprinzip zugeordnet. Somit werden auch Beschäftigte, die in Teilbereichen von Rechtlichen Einheiten arbeiten, die nicht unmittelbar zum Gastgewerbe gehören, in der Gastgewerbestatistik nachgewiesen. Die Beschäftigtenstatistik hat als Erhebungseinheit dagegen Betriebe (also Teile von Rechtlichen Einheiten).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Jahresherhebung im Gastgewerbe ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder verwenden die Ergebnisse der Jahresherhebung im Gastgewerbe.

Weiterhin werden die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik in das statistische Unternehmensregister eingepflegt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung: keine

Veröffentlichungen

Weitere Informationen zur Gastgewerbestatistik, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen der Gastgewerbestatistik, können abgerufen werden unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Gastgewerbe-Tourismus/_inhalt.html

Online-Datenbank

Online-Datenbank: Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) (... zu den Themen) Code 45 > 453 > 45342 > Tabellen können ausführliche Ergebnisse der Jahrerhebung im Gastgewerbe in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt und kostenlos geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

-

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html). Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Jahrerhebung (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database>) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979 -989.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungstermin für die Jahrerhebung ist nicht im Veröffentlichungskalender enthalten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Gastgewerbestatistik Jahresherhebung

Geschäftsjahr 2020

GG

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **29** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Erhebung für das Geschäftsjahr 2020

Bitte beachten Sie unsere Erläuterungen zur Erhebungseinheit **1**, besonders wenn das Unternehmen einem Konzern oder einer Organschaft angehört.

Sofern Sie für ein Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern melden, müssen Sie die Angaben zu den tätigen Personen, Löhnen/Gehältern (Entgelten) und Bruttoinvestitionen nach Bundesländern aufteilen (siehe Abschnitt H, Seite 5).

Für welchen Zeitraum muss ich melden?

Die Angaben sind für das Geschäftsjahr 2020 einzutragen. Normalerweise ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

Was mache ich, wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht?

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2020, tragen Sie bitte Angaben zu dem Geschäftsjahr ein, das im Laufe des Kalenderjahres 2020 endete. Geben Sie im Abschnitt „Angaben zum Geschäftsjahr 2020“ am Ende dieser Seite an, wann das Geschäftsjahr endete.

Angaben zum Geschäftsjahr 2020

Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr 2020 ab?

Nein

Ja 34U1

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2020 endete.

____ | ____ | ____ | ____ | 34U2
Tag Monat Jahr

Bei Neugründung oder Geschäftsübernahme im Jahr 2020 tragen Sie bitte Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2020 ein. Geben Sie im Abschnitt „Angaben zum Geschäftsjahr 2020“ am Ende dieser Seite das Datum der Neugründung oder Geschäftsübernahme an.

Darf ich schätzen?

Grundsätzlich sind die Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Werte anzugeben, können Sie ausnahmsweise sorgfältig geschätzte Werte eintragen.

Was mache ich, wenn mein Steuerbescheid noch nicht vorliegt?

Sofern der Steuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie auch die Werte der Steuererklärung eintragen.

Geben Sie Zeiträume an, in denen die Erhebungseinheit keine Umsätze erzielen konnte.

Bitte geben Sie im Bemerkungsfeld auf Seite 5 des Fragebogens die Zeiträume ein.

Erfolgte im Jahr 2020 eine Neugründung oder Geschäftsübernahme ?

Nein

Ja 29U1

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Rumpfgeschäftsjahr begonnen hat.

____ | ____ | ____ | ____ | 29U3
Tag Monat Jahr

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kennnummer

A Zahl der Arbeitsstätten am 31.12.2020

1	Zahl der Arbeitsstätten (Hauptniederlassung und weitere rechtlich unselbstständige örtliche Einheiten des Unternehmens)	2	041	_____	Anzahl
---	---	----------	-----	-------	--------

B Zahl der tätigen Personen am 30.09.

1	Tätige Personen insgesamt (einschließlich mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber und der Beschäftigten mit 450-Euro-Jobs, ohne Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter)	3	044	_____
---	--	----------	-----	-------

darunter:

	Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Zahl der tätigen Personen mit reduzierter Wochenarbeitszeit [Kurzarbeit zählt nicht zu Teilzeit])	4	045	_____
--	---	----------	-----	-------

2 Tätige Personen insgesamt nach Stellung im Beruf

2.1	Inhaberinnen/Inhaber	5	049	_____
-----	----------------------------	----------	-----	-------

2.2	Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (einschließlich angestellter tätiger Familienangehöriger)	6	050	_____
-----	---	----------	-----	-------

2.3	Sonstige (z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige)	7	051	_____
-----	--	----------	-----	-------

3	Tätige weibliche Personen		054	_____
---	---------------------------------	--	-----	-------

C Bestände im Geschäftsjahr 2020

(ohne absetzbare Umsatzsteuer) **8**

Volle Euro

1	Am Anfang des Geschäftsjahres	059	_____
---	--	-----	-------

2	Am Ende des Geschäftsjahres	060	_____
---	--	-----	-------

D Aufwendungen im Geschäftsjahr 2020		Kennnummer	
(ohne absetzbare Umsatzsteuer)		Volle Euro	
1	Bezüge von gebrauchsfertigen Rohstoffen, Hilfs- und Betriebsstoffen, z. B. Fleisch, Bratfett, Strom 9	064	_____
2	Bezüge von Handelswaren 10	063	_____
	i Handelswaren werden eingekauft und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung verkauft.		
3	Entgelte (Löhne und Gehälter) 11	065	_____
4	Gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber 12	067	_____
5	Betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben 13	069	_____
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen (alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden)		
	davon:		
6.1	Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter (durch Dritte zur Verfügung gestelltes Personal) 14	066	_____
6.2	Mieten und Pachten einschl. Kosten für langfristig gemietete (mehr als ein Jahr) und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen. Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. 15	068	_____
6.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen, vorstehend nicht genannt (ohne Abschreibungen) 16		_____
	Summe 6.1 bis 6.3 17	070	_____

Bei einem vergleichsweise hohen Betrag in Position D6 geben Sie bitte an, um welche Aufwendungen es sich überwiegend handelt:

E Bruttoinvestitionen in Sachanlagen im Geschäftsjahr 2020 **17** 078 _____

F Umsatz und sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 2020

1 Gesamtumsatz des Unternehmens ohne Umsatzsteuer **18** 083 _____

2 Onlinehandel/E-Commerce

i Ihr Unternehmen betreibt E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche Verkäufe über Websites, Apps oder automatisierten Datenaustausch (EDI **19**) tätigt. Mit einzubeziehen sind Bestellungen bzw. Reservierungen über eigenes Internetangebot, Hotelreservierungs- oder Lieferserviceportale. Ausgenommen sind Bestellungen über manuell erstellte E-Mails.

2.1 Erhielt Ihr Unternehmen Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über eine Website, App oder EDI? Ja Nein

Falls „Nein“, weiter mit Frage 3.

2.2 Wie viel Prozent des Gesamtumsatzes Ihres Unternehmens resultiert aus Bestellungen oder Buchungen über eine Website, App oder EDI?

i Falls keine exakte Angabe möglich ist, genügt auch eine sorgfältige Schätzung. Liegt der Anteil unter 1 % bitte auf 1 aufrunden.

Volle Prozent

Prozentualen Anteil bitte ohne Umsatzsteuer angeben. **19** _____

noch: F Umsatz und sonstige betriebliche Erträge im
Geschäftsjahr 2020

Kennnummer

3 Umsatz nach Art der Tätigkeiten **13**

Bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben.

3.1 Gastgewerbe **20**

Volle Prozent

3.1.1 Beherbergung **21** 090 _____

3.1.2 Gaststättenleistungen

 Bewirtungsleistung Getränke **22** 091 _____

 Bewirtungsleistung Speisen **22** 092 _____

3.1.3 Kantinen- und Cateringleistungen **23** 093 _____

3.2 Handel **24** 094 _____

3.3 Sonstige Dienstleistungen (z. B. Saalvermietung) **25** 095 _____

3.4 Herstellung, Verarbeitung
(z. B. eigene Metzgerei, Bäckerei) **26** 096 _____

Summe F3.1 bis F3.4 **1 0 0** _____

Volle Euro

4 Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr **27** 099 _____

G Subventionen im Geschäftsjahr 2020

einschließlich Sofort- und Überbrückungshilfen **28** 102 _____

H **Tätige Personen, Entgelte (Löhne und Gehälter) und Bruttoinvestitionen nach Ländern** **17 29**

Kennnummer

Hat Ihr Unternehmen Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern? Ja Nein

Falls „Nein“, Ende der Befragung.

Falls ja, teilen Sie bitte die Angaben aus den Positionen B1 (Anzahl der tätigen Personen), D3 (Entgelte) und E (Bruttoinvestitionen) nach Bundesländern auf.

Bundesland	Anzahl der tätigen Personen (Stand: 30.09.)	Entgelte		Bruttoinvestitionen	
		Volle Euro		Volle Euro	
Summe für das Bundesgebiet (freiwillig)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baden-Württemberg	110 <input type="text"/>	126 <input type="text"/>	142 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bayern	111 <input type="text"/>	127 <input type="text"/>	143 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Berlin	113 <input type="text"/>	129 <input type="text"/>	145 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Brandenburg	114 <input type="text"/>	130 <input type="text"/>	146 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bremen	106 <input type="text"/>	122 <input type="text"/>	138 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hamburg	104 <input type="text"/>	120 <input type="text"/>	136 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hessen	108 <input type="text"/>	124 <input type="text"/>	140 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mecklenburg-Vorpommern	115 <input type="text"/>	131 <input type="text"/>	147 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Niedersachsen	105 <input type="text"/>	121 <input type="text"/>	137 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nordrhein-Westfalen	107 <input type="text"/>	123 <input type="text"/>	139 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rheinland-Pfalz	109 <input type="text"/>	125 <input type="text"/>	141 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saarland	112 <input type="text"/>	128 <input type="text"/>	144 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachsen	116 <input type="text"/>	132 <input type="text"/>	148 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachsen-Anhalt	117 <input type="text"/>	133 <input type="text"/>	149 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schleswig-Holstein	103 <input type="text"/>	119 <input type="text"/>	135 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Thüringen	118 <input type="text"/>	134 <input type="text"/>	150 <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeiträume, in denen die Erhebungseinheit keine Umsätze erzielen konnte:

Geben Sie die Zeiträume bitte im Format TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ an.

Gastgewerbestatistik Jahrerhebung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller unselbstständigen Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland anzugeben.

Nicht zur Erhebungseinheit zählen Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften. Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

2 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeiternehmerinnen bzw. Leiharbeitnehmer arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

3 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu „Tätige Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

4 Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung (auch als Aushilfe oder in Minijobs) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigte“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte sowie
- Auszubildende.

5 Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Nicht zu „Tätige Inhaberinnen und Inhaber“ gehören

- leitende Personen, die von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung – wie auch immer geartet – erhielten. Sie sind unter dem Punkt „Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte)“ anzugeben.

6 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Studentinnen und Studenten (Praktikantinnen und Praktikanten), die aufgrund eines Vertrages Vergütung und/oder Ausbildungsleistungen erhalten,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,

- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Nicht zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber, einschließlich Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie andere leitende Personen, die **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- ein Jahr und länger Abwesende,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige.

7 Sonstige, z. B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige

Als unentgeltlich mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Nicht zu „Unentgeltlich mithelfende Familienangehörige“ zählen

- hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen stehende Personen.

8 Warenbestände

Warenbestände sind Vorräte an Waren und Material (auch Zutaten), die – verarbeitet oder nicht – zum Absatz (Aus-schank, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z. B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind. Hierzu rechnen auch die zur Verwendung im eigenen Betrieb bestimmten Vorräte an Rohstoffen (Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden), Hilfs- und Betriebsstoffen (z. B. Wäsche, Brennstoffe, Reinigungsmittel). Die Vorräte werden mit den Anschaffungskosten (bei selbst hergestellten Waren mit den Herstellungskosten) ohne absetzbare Umsatzsteuer bewertet.

9 Roh- und Hilfsstoffe/Betriebsstoffe

Rohstoffe sind Vorerzeugnisse, die vom Unternehmen weiterbe- oder -verarbeitet werden. Hilfs- und Betriebsstoffe sind z. B. Wäsche, Brennstoffe, Strom, Wasser, Gas und Reinigungsmittel.

10 Handelswaren

Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiter veräußert werden.

Beispiele für Handelswaren, die von Unternehmen des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend in Position D2 des Fragebogens anzugeben sind:

- Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden.
- Waren, die in einer örtlichen Einheit des Unternehmens, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen).
- Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden.

Der Umsatz aus dem Verkauf dieser Handelswaren ist als „Umsatz aus Handel“ dementsprechend auch unter Position F3.2 zu berücksichtigen.

Nicht hierzu gehören solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.

- Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes u. Ä.,
- Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen und
- Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden.

Diese Waren sind „gebrauchsfertige Rohstoffe“ und dementsprechend unter Position D1 des Fragebogens anzugeben.

11 Entgelte (Löhne und Gehälter)

Entgelte sind alle Geld- und Sachleistungen, die an die in der Bruttolohn- und Gehaltsliste erfassten Beschäftigten für die im Berichtszeitraum erbrachte Arbeit gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Hierzu gehören auch Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zulagen und Provisionen sowie alle Steuern und Sozialbeiträge (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), die vom Arbeitnehmer zu entrichten sind und vom Arbeitgeber einbehalten werden.

Nicht zu den Entgelten gehören die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge sowie die Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

12 Sozialaufwendungen

Die Sozialaufwendungen umfassen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Hierzu gehören auch Zahlungen an Pensionsfonds und Pensionsrückstellungen.

13 Betriebliche Steuern und Abgaben

Zu den betrieblichen Steuern und Abgaben gehören insbesondere

- Gewerbesteuer,
- Verkehrssteuern (z. B. Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer),
- Vergnügungsteuer,
- Grundsteuer und
- Verbrauchsteuern (z. B. Getränke-, Tabak-, Mineralölsteuer), sofern sie auf selbst hergestellte Waren erhoben werden.

Nicht hierzu gehören

- Umsatzsteuer,
- Einkommensteuer,
- Gebühren und öffentliche Beiträge und
- Körperschaftsteuer.

14 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen/ Leiharbeiter

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnlichen Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

15 Mieten und Pachten – Operating-Leasing

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operating-Leasing behält der Leasinggeber das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut und übernimmt die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn der Leasingnehmer die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt und die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter übernimmt.

Auch für nach **IFRS 16** bilanzierende Unternehmen sind nur die im Berichtsjahr getätigten Aufwendungen für Operating-Leasing aufzuführen, auch wenn in der Bilanz ein Nutzungsrecht am Anlagegut aktiviert wird. Als Näherungswert kann der Wert der Abschreibungen für das über Operating-Leasing beschaffte Anlagegut zuzüglich der sich aus der Leasingverbindlichkeit gezahlten Zinsen angegeben werden. Ob es sich um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

16 Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen

Alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden.

Dies sind z. B.

- IT-Leistungen durch Rechenzentren,
- Lohnveredlung,
- Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Provisionen,
- Beratungsentgelte,
- Postgebühren,
- Porto, Büromaterial, Telefon, Versicherungsbeiträge,
- Aufwendungen für Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung,
- Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendung,
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer) und Mautgebühren,
- Aufwendungen für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlung.

Nicht einzubeziehen sind

- bezogene Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben,
- Abschreibungen,
- außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen,

- Zins und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens),
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dgl. für sich und ihre bzw. seine Familie,
- Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung,
- Verluste durch außergewöhnliche Schadensfälle,
- Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Verluste durch die Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten,
- geleistete Geld- und Sachgeschenke,
- Geldentnahmen sowie
- sonstige Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der betrieblichen Wertschöpfung stehen.

17 Bruttoinvestitionen

Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannten Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

18 Gesamtumsatz

Die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) insbesondere aus der Beherbergung, aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsjahr maßgeblich.

Hierzu zählen auch

- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen,
- Handelsumsätze und
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz.
- die Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie
- Erträge aus Lizenzen und Patenten.

Vorab abzuziehen sind

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden), Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen),
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall, Steuer- und Beitragserstattungen sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen.

19 EDI

Electronic Data Interchange (EDI) bezeichnet den elektronischen Austausch strukturierter Daten zwischen Computersystemen verschiedener Geschäftspartner in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format (z. B. XML, EDIFACT, OFTP, RosettaNet).

Die Kommunikation erfolgt dabei via Datenfernübertragung (Standleitungen) und in der Regel ohne jegliche manuelle Eingriffe.

20 Gastgewerbe

Der Umsatz aus Gastgewerbe umfasst Umsätze aus Beherbergung, aus Bewirtungs-, Kantinen- und Cateringleistungen.

Nicht hierzu gehören:

- Erlöse von Trink- und Imbisshallen aus dem Verkauf von z. B.
 - Süßwaren,
 - Zeitungen,
 - Tabakwaren,
 - Andenken,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben;
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten, z. B.
 - Saalvermietung,
 - Eintrittsgelder,
 - Reiseveranstaltungen,
 - Wäschereinigung,
 - Provisionen aus Spielautomaten.

Beispiele:

- Die Umsätze aus einem Lebensmittelgeschäft sind in Position F3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus einer Weingroßhandlung sind in Position F3.2 des Fragebogens anzugeben.
- Die Umsätze aus Herstellung von Backwaren, aus Schlachtungen und Fleischverarbeitung, aus einer Brennerei sind in Position F3.4 des Fragebogens anzugeben.

- Die Umsätze aus Bügeldienst, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musikautomaten sind in Position F3.3 des Fragebogens anzugeben.

21 Beherbergung

Beherbergung betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend Unterkunft gewährt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach §2 des Gaststättengesetzes unterliegt. Hierzu gehören die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergungsleistung gehören dagegen Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück).

Diese sind den Gaststättenleistungen (Position F3.1.2 des Fragebogens) zuzurechnen.

22 Bewirtungsleistungen

Zu den Bewirtungsleistungen gehören alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer.

Zum Umsatz aus Bewirtungsleistungen gehören auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch.

Angaben bitte nach Speisen und Getränken differenzieren.

23 Kantine; Caterer

Eine Kantine ist eine Verpflegungseinrichtung, die Speisen und Getränke – in der Regel zu ermäßigten Preisen – an bestimmte Personengruppen vor Ort abgibt (z. B. Betriebskantine, Mensa).

Caterer sind Unternehmen, die in einer Produktionsstätte zubereitete verzehrfertige Speisen und Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Feiern) liefern.

24 Handel

Handel betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel; bitte hier den Wert der kommissionierten Ware mitangeben) absetzt oder wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Handelsvermittlung). Handelswaren sind Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form (Einzelhandel, Großhandel, Handelsvermittlung, stationärer Handel, Versandhandel, Markt- und Straßenhandel, Automaten- oder Haustürverkauf) die Handelsware abgesetzt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln in gastgewerblichen Betrieben (z. B. in Speisewirtschaften, Cafes, Eisdielen) gehört zum **Umsatz aus Gaststättengewerbe** (Position F3.1.2 des Fragebogens).

25 Sonstige Dienstleistungen

Zu den Umsätzen aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten gehören z. B. die Umsätze aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Büglerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- und Konferenzraumvermietung und dergleichen.

26 Herstellung/Verarbeitung

Der Erlös aus dem Verkauf von Eigenerzeugnissen, z. B. Herstellung von Wurstwaren in einer angegliederten Metzgerei gehört zum **Umsatz aus Herstellung, Verarbeitung** (Position F3.4 des Fragebogens).

27 Sonstige betriebliche Erträge

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere

- Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung,
- Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Beteiligungen,
- Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem Anlagevermögen, z. B. Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Grundstücken,
- Gewinn aus der Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten.

Hierzu gehören nicht: Corona-Hilfen (Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen, Soforthilfe, Neustarthilfe etc.) Diese sind unter Subventionen einzutragen.

28 Subventionen

Zu den Subventionen gehören sowohl die direkt mit dem Umsatz zusammenhängenden Subventionen (z. B. Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten), als auch sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen (z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz). Hierzu gehören auch von den Agenturen für Arbeit gezahlte Zuschüsse zu den Personalkosten sowie Sofort- und Überbrückungshilfen und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld, nicht aber die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit.

Nicht zu den Subventionen zählen:

Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen.

29 Zuordnung der tätigen Personen

Die Zuordnung der tätigen Personen (Stand 30.09.) und der Entgelte (für das volle Geschäftsjahr) zu Bundesländern erfolgt entsprechend den Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten tätig sind. Sind tätige Personen nicht an einer bestimmten Arbeitsstätte tätig (z. B. Vertreterinnen/Vertreter), sind diese dem Bundesland zuzuordnen, in dem der Sitz des Unternehmens ist.

Gastgewerbestatistik Jahresherhebung

Geschäftsjahr 2020

GG

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird jährlich als Stichprobe bei höchstens 5 Prozent der Unternehmen des Gastgewerbes durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist nach § 16 Absatz 2 Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdlIDStatG) das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 2 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus insoweit ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der Ansprechperson) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ sowie Informationen zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.